

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanz- und Theaterwerkstatt Ludwigsburg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere von Tanz, Theater, Musik und Kleinkunst für Erwachsene sowie im Kinder- und Jugendbereich.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Veranstaltung von Kursen, Workshops, Fortbildungen und Seminaren, künstlerischen Aufführungen, Projekten und Produktionen, die Bereitstellung von Auftrittsmöglichkeiten für Künstler und Ensembles sowie Angebote im pädagogischen und kreativtherapeutischen Bereich, im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden, der die Förderung des Satzungszwecks ein Anliegen ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die juristische Person benennt eine/n ständige/n Vertreter_in. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
2. Außerdem kann der Verein natürlichen und juristischen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung in der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht, wenn erheblich gegen satzungsgemäße Verpflichtungen oder schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat (optional)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Vereinsmitgliedern.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Leitung des Vereins
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Führung der Bücher sowie die Erstellung eines Haushaltsplanes und den Jahresabschluss
 - die Entscheidung über strukturelle Grundsätze bzgl. Programm und Konzeption im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Vereinsarbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3. Der Vorstand ist befugt, Arbeitsverträge abzuschließen bzw. zu kündigen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer_innen zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer Aufgaben zu bestellen. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer_innen bezieht sich auf alle Rechtsgeschäfte, die das Geschäft bzw. der Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt und die von der Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der/die Geschäftsführer_innen müssen keine Vereinsmitglieder sein und können hauptamtlich tätig sein. Der Vorstand ist für die Einstellung sowie die Kündigung von der Geschäftsführung zuständig.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgabengebiete festlegen, für die jeweils ein Vorstandsmitglied federführend zuständig ist.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung bestätigt diesen Nachfolger oder wählt einen anderen Nachfolger für die noch verbleibende Amtsdauer des Vereinsvorstands.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Ein Vorstandsmitglied ruft bei Bedarf, oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder begehrn, eine Vorstandssitzung ein.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
5. Der/die Geschäftsführer_innen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die
 - Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vereinsarbeit im Sinne des § 2
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des etwaigen Beirats;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail möglich) eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. des neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem einladenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine/n Versammlungsleiter_in. Der/die Versammlungsleiter_in bestimmt eine/n Protokollführer_in.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat_in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen

den Kandidaten_innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Beschlussfassungen bzw. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn bei Wahlen ein Mitglied bzw. bei Beschlussfassungen ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter_in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Der/die Geschäftsführer_innen haben das Recht mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter_in und von dem/der Protokollführer_in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, den Versammlungsleiter, den Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse und die Art der Abstimmung.

6. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sämtliche Regelungen dieser Satzung, die die Mitgliederversammlung betreffen, entsprechend.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen. Dieser besteht aus mindestens 3 Beiratsmitgliedern. Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Beiratsvorsitzende_n sowie eine/n Stellvertreter_in. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; in dieser Amtszeit darf die Anzahl der Beiratsmitglieder nicht verändert werden. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Beirats dürfen auch Nichtvereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen inhaltlichen, programmatischen, künstlerischen und/oder politischen Angelegenheiten zu beraten. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

4. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder sowie Geschäftsführer_innen Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Alle Teilnahmeberechtigten sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die

Sitzungen des Beirats werden von der/dem Beiratsvorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter_in geleitet.

5. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wird das Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
7. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
8. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Ludwigsburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Vorstehende Satzung wurde am 9.9.1982 errichtet und geändert am 25.3.1985, 26.2.1991, 31.5.2005, 30.3.2006, 19.6.2007 und am 7.10.2015.